

Gemeinde Upahl

Vorlage öffentlich

VO/10GV/2021-0480

öffentlich

Beschluss über den Antrag auf Fördermittel des Programmes „Zukunftsfähige Feuerwehr“

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Ordnungsamt <i>Sachbearbeiter:</i> Anne Burmeister	<i>Datum</i> 19.08.2021 <i>Verfasser:</i> Burmeister
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Upahl (Entscheidung)	09.09.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt den Antrag auf Fördermittel für ein Löschfahrzeug LF20 zu stellen. Sie verpflichtet sich damit verbindlich zur Abnahme des Fahrzeuges und zur Erbringung des Eigenanteils von 20% der Auftragssumme.

Sachverhalt

Laut der Fördermittelrichtlinie des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Programm „Zukunftsfähige Feuerwehr“ (siehe Anlage) werden für die Beschaffung von Fahrzeugen des Typs Löschgruppenfahrzeug 20 (LF20) und Tanklöschfahrzeug 3000 (TLF 3000) für Gemeinden, welche Träger einer vom Landkreis anerkannten Feuerwehr mit besonderen Aufgaben sind, Zuwendungen gewährt.

Dies trifft auf die Ortsfeuerwehr Upahl zu.

Nach Rücksprache mit der Wehrführung soll als Ersatzbeschaffung für das vorhandene Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W ein LF20 beantragt werden.

Die Beschaffung erfolgt im Rahmen einer Zentralbeschaffung durch das Land M-V.

Für die Antragstellung wird ein Beschluss der Gemeindevertretung gefordert.

Finanzielle Auswirkungen

Der Eigenanteil richtet sich nach der Rubikon-Einstufung der Haushaltszahlen 2020 und beträgt somit für die Gemeinde Upahl 20 %.

Der Anschaffungspreis wird laut Auskunft des Landkreises auf ca. 390.000 Euro geschätzt.

Somit läge der Eigenanteil der Gemeinde bei ca. 78.000 Euro.

Anlage/n

1	Förderrichtlinie LF20, TLF3000 (öffentlich)
---	---

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Löschgruppenfahrzeuge 20 und Tanklöschfahrzeuge 3000 auf der Grundlage des Programms „Zukunftsfähige Feuerwehr“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa

22. Juli 2021 – II 450 - 260 - 00000 – 2019 - 003-008 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2131 - 14

Das Ministerium für Inneres und Europa erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe

- a) des § 4 Nummer 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394) geändert worden ist,
- b) dieser Verwaltungsvorschrift und
- c) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg Vorpommern (VV zu § 44 LHO)

Zuwendungen zur Verbesserung des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung.

1.2 Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2 Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Zuwendung ist die Beschaffung von Fahrzeugen der Typen Löschgruppenfahrzeug 20, nachfolgend LF 20 genannt, (DIN 14530 – Teil 11 Ausgabe November 2019) und Tanklöschfahrzeug 3000, nachfolgend TLF 3000 genannt, (DIN 14530 – Teil 22 Ausgabe November 2019).

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden Fahrzeuge, durch die in der Regel ein bei der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr vorhandenes Fahrzeug eines Baujahrs vor 2002 ersetzt wird.
- 4.2 Die Gemeinde muss Träger einer vom Landkreis anerkannten Feuerwehr mit besonderen Aufgaben sein, der das beantragte Fahrzeug zugewiesen werden soll.

4.3 Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss durch die antragstellende Gemeinde der Bewilligungsbehörde eine gemeindeübergreifend abgestimmte Brandschutzbedarfsplanung schriftlich oder in digitaler Form vorgelegt werden, die für die jeweilige Feuerwehr den Bedarf eines Fahrzeugs des Typs ausweist, für das die Abnahmeerklärung abgegeben wurde. Verfügt die Gemeinde zu diesem Zeitpunkt noch nicht über eine solche Brandschutzbedarfsplanung, kann stattdessen eine Bestätigung der kreislichen Brandschutzdienststelle vorgelegt werden, dass der Bedarf an einem Fahrzeug des beantragten Typs besteht.

4.4 In der Gemeinde muss der örtliche Brandschutz – notfalls auch durch die Inanspruchnahme von Nachbarschaftshilfe – regelmäßig auch in solchen Fällen gewährleistet werden können, in denen die Gemeinde ihrer Verpflichtung nach Nummer 6.3 nachkommen muss.

4.5 Abweichend von Nummer 1.3 VV zu § 44 LHO darf mit dem Vorhaben ab dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift begonnen werden.

4.6 Für das geförderte Fahrzeug darf keine andere Zuwendung des Landes bewilligt worden sein.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierungen in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Anschaffungskosten des jeweiligen Fahrzeugs.

5.3 Abweichend von Nummer 1.1.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV-K) bestimmt sich die Höhe der Zuwendung in Abhängigkeit von der sich aus der Einstufung aus dem rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen – RUBIKON – zum 31. Dezember 2020 ergebenden finanziellen Leistungsfähigkeit der antragstellenden Gemeinde. Die Zuwendungshöhe beträgt bei

- a) gesicherter dauernder Leistungsfähigkeit (RUBIKON grün) 70 Prozent,
- b) eingeschränkter dauernder Leistungsfähigkeit (RUBIKON gelb) 75 Prozent,
- c) gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit (RUBIKON orange oder rot) 80 Prozent

des Anschaffungspreises.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zweckbindungsfrist für die angeschafften Fahrzeuge beträgt 15 Jahre. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Zulassung des Fahrzeugs auf den Zuwendungsempfänger. Für die Überwachung der Zweckbindungsfrist sind die Fahrzeugdaten in die Feuerwehrverwaltungssoftware „FOX 112“ einzupflegen und auf aktuellem Stand zu halten.
- 6.2 Mit dem Bescheid über die Gewährung der Zuwendung ist die Gemeinde zu verpflichten, das Fahrzeug mitsamt Besatzung (LF 20: mindestens sechs Funktionen; TLF 3000: mindestens drei Funktionen) auf Anforderung des Landkreises innerhalb des Zweckbindungszeitraums für übergemeindliche Einsätze zur Verfügung zu stellen, soweit hierdurch die Gewährleistung des örtlichen Brandschutzes nicht aufgrund besonderer Umstände gefährdet wird.
- 6.3 Mit dem Bescheid über die Gewährung der Zuwendung ist die Gemeinde zu verpflichten, das zu ersetzende Altfahrzeug zum gutachtlich festzusetzenden Verkehrswert an eine andere Gemeinde des Landes – vorzugsweise innerhalb desselben Landkreises – zu veräußern. Dies gilt nicht, wenn das Altfahrzeug zum Zeitpunkt der Indienststellung des geförderten Fahrzeugs 30 Jahre oder älter ist.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anlage

- 7.1.1 Zuwendungsanträge sind nach dem in der Anlage geregelten Muster zu stellen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.
- 7.1.2 Zuwendungsanträge kreisangehöriger Gemeinden müssen spätestens bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift folgenden Monats der kreislichen Brandschutzdienststelle zugehen. Die Brandschutzdienststelle gibt gegenüber der Bewilligungsbehörde eine Stellungnahme, insbesondere hinsichtlich der in Nummer 4.1 bis 4.4 genannten Zuwendungsvoraussetzungen sowie etwaiger nach Nummer 7.2.2 Satz 5 relevanter Umstände, ab und leitet den Antrag innerhalb eines Monats der Bewilligungsbehörde zu (maßgeblich ist das Datum des Posteingangs bei der Bewilligungsbehörde).
- 7.1.3 Anträge kreisfreier Städte müssen innerhalb der in Nummer 7.1.2 Satz 1 geregelten Frist der Bewilligungsbehörde zugehen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Graf-Yorck-Straße 6 in 19061 Schwerin

- 7.2.2 Um eine landesweit annähernd gleichmäßige Verteilung der geförderten Fahrzeuge zu gewährleisten, werden je Landkreis nicht mehr als sechs – im Landkreis Nordwestmecklenburg nicht mehr als vier – Fahrzeuge gefördert. Jeder kreisangehörigen Gemeinde kann grundsätzlich nur für ein Fahrzeug eine Zuwendung gewährt werden, es sei denn, es stellt sich nach Eingang der Anträge heraus, dass das Fahrzeugkontingent des jeweiligen Landkreises noch nicht ausgeschöpft ist. In jeder kreisfreien Stadt werden höchstens zwei Fahrzeuge gefördert. Übersteigt die Zahl der gestellten Anträge die Zahl der Fahrzeuge, die unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grenzen gefördert werden können, richtet sich die Bewilligung der Anträge unter Beachtung der Zielsetzung von Satz 1 nach dem Alter der zu ersetzenden Fahrzeuge. Hiervon kann im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgewichen werden, wenn es für eine Gewährleistung des überörtlichen Brandschutzes im Gebiet des Landkreises notwendig ist.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die Mittelanforderung ist formgebunden – auf dem zusammen mit dem Bewilligungsbescheid übersandten Formular – bei der Bewilligungsbehörde unter Vorlage einer Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II des auf den Zuwendungsempfänger zugelassenen Fahrzeugs und der gemeindeübergreifend abgestimmten Brandschutzbedarfsplanung nach Nummer 4.3 einzureichen. Die Zuwendung darf abweichend von Nummer 7.1 der VV-K erst nach Vorlage und Prüfung der bezahlten Rechnungen gemäß Nummer 11 der VV zu § 44 LHO ausgezahlt werden. Die Rechnung ist mit der Mittelanforderung im Original, in Kopie oder als Scan vorzulegen.

- 7.3.2 Abweichend von Nummer 7.3.1 darf die Anforderung der Mittel auch erfolgen, wenn diese innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Mittelanforderung muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

7.4 Verwendungsnachweis

Wird das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.3.1 gewählt, gilt die Mittelanforderung als Verwendungsnachweis. Wird das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.3.2 gewählt, ist die Verwendung der Zuwendung abweichend von Nummer 6.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften der Bewilligungsbehörde durch Vorlage der unter Nummer 7.3.1 genannten Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Auslieferung des Fahrzeuges nachzuweisen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2021 S. 642

Anlage (zu Nummer 7)

**Zuwendungsantrag und verbindliche Erklärung zur Abnahme eines LF 20/TLF 3000 im
Rahmen einer Zentralbeschaffung durch das Land M-V**

An das
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern
Graf-Yorck-Str. 6
19061 Schwerin

über den Landrat des Landkreises

Name und Anschrift

--

1. Verbindliche Abnahmeerklärung

Die Gemeinde

Bezeichnung	Name	vollständige Adresse

verpflichtet sich, aufgrund des Beschlusses der Gemeinde-/Stadtvertretung vom

--

ein Fahrzeug vom Typ

- LF 20
- TLF 3000

Anlage (zu Nummer 7)

für die Freiwillige Feuerwehr/Ortswehr

Name der Feuerwehr

im Rahmen der durch das Land Mecklenburg-Vorpommern organisierten Zentralbeschaffung im Zeitraum 2022 bis 2023, vorzugsweise im Jahr abzunehmen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die erforderlichen haushaltsrechtlichen Grundlagen für die Beschaffung des Fahrzeugs zu schaffen.

2. Zuwendungsantrag

Die Gemeinde beantragt eine Zuwendung für die Beschaffung des Fahrzeugs im Rahmen der unter Nummer 1 geregelten Zentralbeschaffung.

Zuwendungsvoraussetzungen:

Die Gemeinde ist Träger einer vom Landkreis anerkannten Feuerwehr mit besonderen Aufgaben, der das beantragte Fahrzeug zugewiesen werden soll.

- Ja
 Nein

Durch das Fahrzeug wird ein bei der o.a. (Orts-)Feuerwehr geführtes Altfahrzeug ersetzt

- Ja
 Nein

Bei „Ja“ Angaben zum Altfahrzeug (Kopie der Zulassung bitte beifügen!)

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Löschfahrzeugtyp	Baujahr/Datum der Erstzulassung
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

In der Gemeinde kann der örtliche Brandschutz – notfalls auch durch die Inanspruchnahme von Nachbarschaftshilfe – regelmäßig auch in solchen Fällen gewährleistet werden, in denen sie das genannte Fahrzeug für übergemeindliche Einsätze zur Verfügung stellt.

- Ja
 Nein

Für das o.a. Fahrzeug wurde eine andere Zuwendung des Landes beantragt oder bewilligt.

- Ja (Kopie des Antrags/des Zuwendungsbescheides ist beizufügen)
 Nein

Anlage (zu Nummer 7)

Ausweislich der gemeindeübergreifend abgestimmten Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde besteht für die o.a. Feuerwehr ein Bedarf für das beantragte Fahrzeug.

- Ja
- Nein

Auf der Grundlage der zum 31. Dezember 2020 geltenden Rubikon-Einstufung weist die Leistungsfähigkeit der Gemeinde folgenden Stand auf:

- a) gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit (RUBIKON grün)
- b) eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit (RUBIKON gelb)
- c) gefährdete oder weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit (RUBIKON orange oder rot)

Nur bei gefährdeter oder weggefallener Leistungsfähigkeit:

Es wird erklärt, dass die Ersatzbeschaffung zur pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig ist

- Ja
- Nein

Für Rückfragen der Bewilligungsbehörde steht zur Verfügung:

Name des Ansprechpartners
der Verwaltung

Telefon

E-Mail

Angaben für die elektronische Rechnungslegung und zur Kontoverbindung (für die Auszahlung der Zuwendung)

Leitweg-ID

Name des Geldinstituts

Sitz des Geldinstituts

IBAN

Unterschrift des (Ober-) Bürgermeisters

Ort, Datum

Name

Unterschrift

Unterschrift eines der beiden Stellvertreter des (Ober-) Bürgermeisters

Ort, Datum

Name

Unterschrift

Dienstsiegel

Anlage (zu Nummer 7)

3. Stellungnahme der kreislichen Brandschutzdienststelle (unter Einbeziehung des Kreiswehrführers)*(gilt nicht für Anträge kreisfreier Städte)*

Die Angaben der Gemeinde sind zutreffend.

- Ja
 Nein

Bei "Nein"

Es liegen besondere Umstände vor, die eine Stattgabe des Antrags ungeachtet der Nichterfüllung einzelner Zuwendungsvoraussetzungen der VV im Interesse der Gewährleistung des überörtlichen Brandschutzes geboten erscheinen lassen.

- Ja
(die Darlegung der besonderen Umstände erfolgt in einer Anlage)
- Nein

Unterschrift Leiter der kreislichen Brandschutzdienststelle o.V.i.A.

Dienstsiegel